

**Drucksache Nr.: 088/2012**

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:**

**Az.: FB 2**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Bau und Planung	17.04.2012	N	zur Vorberatung
Stadtrat	24.04.2012	Ö	zur Beschlussfassung

**Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Teilfortschreibung LEP IV  
Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien**

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, den Formulierungsvorschlag der Verwaltung für eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP IV Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien zu übernehmen.

**Begründung:**

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 31.01.2012 über die geplante Teilfortschreibung des LEP IV informiert und um Stellungnahme bis zum 30.04.2012 gebeten.

Nach ausführlicher Diskussion in gemeinsamer Sitzung der Ausschüsse für Umwelt und Naturschutz sowie für Bau und Planung am 22.03.2012 hat die Verwaltung folgenden Formulierungsvorschlag für eine Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße erarbeitet.

- 1) Die Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte wird nicht kostenneutral umzusetzen sein und stellt somit eine weitere finanzielle Belastung der Kommunen für Erarbeitung der Konzepte und in der Folge auch für das nötige Monitoring dar.  
Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwartet hier entsprechende Aussagen zur Finanzierung unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.
- 2) Gemäß Fortschreibungsentwurf sind auf Ebene der Regionalpläne Vorranggebiete auszuweisen. Ausschlussgebiete sind nur in bereits konkret bestimmten Gebieten, die unter naturschutzrechtlichen Status fallen, auszuweisen. Diese Aufzählung im Entwurf ist abschließend. Die weitere Steuerung, insbesondere durch Ausweisung von Ausschlussgebieten aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen, bleibt der kommunalen Planungsebene vorbehalten.  
Aus Sicht der Stadt Neustadt erscheint es nicht zielführend, einerseits die Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen stärker von der Regionalplanungsebene auf die kommunale Ebene zu verlagern und gleichzeitig auf das Erfordernis kommunaler Kooperation hinzuweisen.

Auf Ebene der Regionalplanung sollte nicht nur die Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen, sondern auch die Möglichkeit bestehen, regional bedeutsame Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete mit unmittelbarer Folgepflicht für die Kommunen zu definieren. Gerade für größere Landschaftsräume wie beispielsweise den Haardtrand ist ein wirksamer Schutz nur durch die Ausweisung eines zusammenhängenden Ausschlussgebietes auf Ebene der Regionalplanung zu erreichen. Ein planerischer Flickenteppich nach den jeweiligen Handlungsprioritäten der Anliegerkommunen ist hier nicht zielführend.

3) Grundsätzlich sind die sogenannten „Ziele der Raumordnung“ keiner weiteren Abwägung durch die nachgeordnete Planungsebene zugänglich. Insofern erscheint es zweifelhaft, ob es sich bei den Zielen 163 und 163d um abschließend abgewogene Vorgaben i.S. des § 7(2) ROG handelt.

- Was ist unter „geordnetem Ausbau der Windkraft“ konkret zu verstehen?
- Die Frage ob im FFH-Gebiet eine Windkraftanlage letztlich zulässig ist oder nicht hängt von der Durchführung einer komplexen Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall ab, die je nach konkreter Ausgestaltung des Windparks unterschiedliche Resultate erbringen kann. Insofern eignet sich diese Regelung letztlich eher zum Grundsatz, als zum Ziel der Raumordnung.

Die Stadt Neustadt verweist in diesem Zusammenhang auf neueste Rechtsprechung des OVG Koblenz (1 C 11322 / 10.OVG) hinsichtlich der Anpassungspflicht einer Gemeinde bei nicht hinreichend bestimmten raumordnerischen Zielen und regt an, den Entwurf zur Fortschreibung des LEP auf Übereinstimmung mit dem Inhalt des § 7(2) ROG unter diesem Aspekt zu überprüfen.

Neustadt an der Weinstraße, 02.04.2012

Oberbürgermeister